Hinweis zu den Ziffern 1 -8 siehe Rückseite!

Blatt 1, Antrag und Urschrift

zur Zustellung im Parteibetrieb zu übergeben.

Ausfüllhinweise

- Der Vordruck kann handschriftlich ausgefüllt werden. Auszufüllen sind die mit den Nummern (1)bis (8)bezeichneten Felder. Die dunkleren (mit Raster unterlegten) Felder bitte nicht beschriften.
 - (1) Der Antrag darferst nach Ablaufvon zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheids (Zustellungsdatum umseitig) gestellt werden. Ist der Tag der Zustellung ein Sonnabend, endet die Frist nicht am Sonnabend der zweiten folgenden Woche, sondern erst mit Ablauf des darauf folgenden nächsten Werktages. Beachten Sie ferner, dass die Wirkung des Mahnbescheids wegfällt, wenn Sie den Vollstreckungsbescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragen.
 - (2) Hat der **Antragsgegner nichts gezahlt,** sind das Kästchen bei (2) und das erste Kästchen bei (6) anzukreuzen.
 - (3) Hier kann in anderen Fällen als Teilzahlung (vgl. dazu (4), insbesondere bei Teilwiderspruch und Aufrechnung durch den Antragsgegner, der Teil des Anspruchs bezeichnet werden, für den der Vollstreckungsbescheid beantragt wird.
 - 4 Hat der Antragsgegner Teilzahlungen geleistet, bitte Kästchen 2 und das zweite Kästchen bei 6 ankreuzen. Die Zahlungen sind in Zeile 4 nach Betrag und Daten ihres Eingangs einzeln ... EUR am..., ... EUR am..., ... EUR am ... usw.) zu bezeichnen

(5) Weitere Kosten des Verfahrens

| ☐ In dieses Feld können Sie etwaige weitere Auslagen (z.B |
|---|
| Porto für die Übersendung dieses Antrags an das Gericht) ein- |
| tragen. |

- bis Nur von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen auszufüllen.
- 6 Vgl. die Erläuterung zu 2 und zu 4.
- (7) Wenn Sie wünschen, dass die **Zustellung des Vollstreckungsbescheids** an den Antragsgegner **vom Gericht** veranlasst wird, ist dieses Feld anzukreuzen.
- ® In diesem Fall bleibt es Ihrer Entscheidung vorbehalten, ob Sie die Zustellung durch einen dann gegebenenfalls von Ihnen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher vornehmen lassen.

ZP 108 EUR - Vollstreckungsbescheid - § 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO (Vordrucksatz) VB 01. 02

Hinweis für den Antragsteller

Der Vollstreckungsbescheid geht Ihnen hiermit in Ausfertigung zu. Bitte beachten Sie, dass Sie Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung (Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung o.ä.) selbst einleiten müssen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z.B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr s o f o r t alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen -gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen – sind n u r an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein E i n s p r u c h kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer *Schuldnerberatungsstelle der* öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von z w e i W o c h e n, die mit der Zustellung des Bescheids beginnt, E i n s p r u c h eingelegt werden. Der Einspruch ist an das Gericht zu richten, das den umseitigen Bescheid erlassen hat, und muss s c h r i f t l i c h eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des umseitig bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, dass die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen muss.

Sie haben also, wenn Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, nicht, noch nicht oder wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller keinen Anlass gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend *Rechtsrat* ein, bevor Sie den Einspruch einlegen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z.B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch ausdrücklich auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag beschränken. Dadurch können Sie sich Mehrkosten ersparen.